

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Heidenrod

in der Fassung des 10. Nachtrages

vom 02.06.2021

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen,
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
- 4a. Veräußerung von Grundstücken und Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nach den dafür geltenden Vergabe-Bedingungen aufgrund eines projektbezogenen Ermächtigungsbeschlusses der Gemeindevertretung,
5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung, von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 10.000 €, (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages),
7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,

9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 200.000 €, (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit),
10. Entscheidungen über den Erlass von öffentlichen Abgaben, sofern diese den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
11. Entscheidungen über Stundung und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben,
12. die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
13. die Wahrnehmung der Funktion eines Jagdgenossen bei der Verpachtung der Jagdnutzung für Gemeindeländereien in gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 5o Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluß auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Vorsitz in der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf zwei festgelegt.

§ 3 Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt acht.

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordnete
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

(5) Zuständig für die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechtes / der Ehrenbezeichnung ist die Gemeindevertretung.

§ 5 Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile Algenroth, Dickschied, Egenroth, Geroldstein, Grebenroth, Hilgenroth, Huppert, Kemel, Langschied, Laufenselden, Mappershain, Martenroth, Nauroth, Niedermeilingen, Obermeilingen, Springen, Watzelhain, Wisper und

Zorn werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Ortsbezirk Algenroth,
die ehemalige Gemeinde Algenroth

Ortsbezirk Dickschied,
die ehemalige Gemeinde Dickschied-Geroldstein und Feldgemarkung, außer Flur 8 sowie die im Tal liegenden Feldgrundstücke Flur 9

Ortsbezirk Egenroth
die ehemalige Gemeinde Egenroth

Ortsbezirk Geroldstein,
alle in Flur 8 liegenden Grundstücke, sowie die im Tal liegenden Feldgrundstücke Flur 9 der ehemaligen Gemeinde Dickschied-Geroldstein

Ortsbezirk Grebenroth,
die ehemalige Gemeinde Grebenroth

Ortsbezirk Hilgenroth,
die ehemalige Gemeinde Hilgenroth

Ortsbezirk Huppert,
die ehemalige Gemeinde Huppert

Ortsbezirk Kemel,
die ehemalige Gemeinde Kemel

Ortsbezirk Langschied,
die ehemalige Gemeinde Langschied

Ortsbezirk Laufenselden,
die ehemalige Gemeinde Laufenselden

Ortsbezirk Mappershain,
die ehemalige Gemeinde Mappershain

Ortsbezirk Martenroth,
die ehemalige Gemeinde Martenroth

Ortsbezirk Nauroth,
die ehemalige Gemeinde Nauroth

Ortsbezirk Niedermeilingen,
die ehemalige Gemeinde Niedermeilingen

Ortsbezirk Obermeilingen,
die ehemalige Gemeinde Obermeilingen

Ortsbezirk Springen,
die ehemalige Gemeinde Springen

Ortsbezirk Watzelhain,
die ehemalige Gemeinde Watzelhain

Ortsbezirk Wisper,
die ehemalige Gemeinde Wisper

Ortsbezirk Zorn,
die ehemalige Gemeinde Zorn.

(3) Der zu wählende Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Algenroth aus 3 Mitgliedern

im Ortsbezirk Dickschied aus 5 Mitgliedern

im Ortsbezirk Egenroth aus 3 Mitgliedern

im Ortsbezirk Geroldstein aus 3 Mitgliedern

im Ortsbezirk Grebenroth aus 5 Mitgliedern

im Ortsbezirk Hilgenroth aus 3 Mitgliedern

im Ortsbezirk Huppert aus 5 Mitgliedern

im Ortsbezirk Kemel aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Langschied aus 5 Mitgliedern

im Ortsbezirk Laufenselden aus 7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Mappershain aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Martenroth aus 3 Mitgliedern
im Ortsbezirk Nauroth aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Niedermeilingen aus 5 Mitgliedern

im Ortsbezirk Obermeilingen aus 3 Mitgliedern
im Ortsbezirk Springen aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Watzelhain aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Wisper aus 3 Mitgliedern
im Ortsbezirk Zorn aus 5 Mitgliedern

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Wiesbadener Kurier Ausgabe Untertaunus öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Wiesbadener Kurier Ausgabe Untertaunus den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Heidenrod-Laufenselden, Rathausstraße 9 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Heidenrod-Laufenselden, Rathausstraße 9 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist.

Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fassung der Hauptsatzung ist am 12.06.2021 in Kraft getreten.